

**Arva Greentech AG, Gotthardstrasse 3, 6300 Zug**

**Kapitalerhöhung**

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der ARVA GREENTECH AG, Zug, („Gesellschaft“) hat am 12. Oktober 2017 eine genehmigte Kapitalerhöhung um höchstens CHF 1'354'270.00 durch Ausgabe von 1'354'270 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 pro Aktie, ohne Vorrechte einzelner Kategorien, beschlossen und den Verwaltungsrat ermächtigt, die genehmigte Kapitalerhöhung innerhalb von zwei Jahren in einem oder mehreren Schritten durchzuführen. Mit Beschluss vom 14. Februar 2018 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft in Anwendung von Art. 3bis der Gesellschaftsstatuten beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft unter Heranziehung des statutarisch genehmigten Kapitals zu den nachfolgenden Bedingungen durchzuführen:

1. **Erhöhung des Aktienkapitals:** von derzeit CHF 2'708'541.00 um bis zu maximal CHF 1'354'270.00 auf neu bis zu maximal CHF 4'062'811.00 durch Ausgabe neuer Inhaberaktien von bis zu maximal 1'354'270 Stück à je CHF 1.00 nominal. Die neuen Inhaberaktien werden ausschliesslich den bisherigen Aktionären zum Bezug angeboten.
2. **Bezugspreis:** EUR 3.50 pro Inhaberaktie à je CHF 1.00 nominal. Die Emissionsabgabe von 1% auf dem Bezugspreis wird von der Gesellschaft getragen.
3. **Bezugsrechte:** die Bezugsrechte der Aktionäre der Gesellschaft sind uneingeschränkt gewährleistet. Bezugsberechtigt sind Aktionäre, die per Datum der vorliegenden Publikation ihre gesetzlichen Meldepflichten erfüllt haben und im Verzeichnis der Gesellschaft nach 697i ff. OR eingetragen sind.
4. **Stichtag Bezugsberechtigung:** Datum der vorliegenden Publikation.
5. **Bezugsrechtsverhältnis:** Zwei Inhaberaktien berechtigen zum Bezug von einer neuen Inhaberaktie à CHF 1.00 nominal (Rundungsdifferenz).
6. **Bezugsrechtshandel:** es findet weder ein börslicher noch ein ausserbörslicher Bezugsrechtshandel statt.
7. **Liberierung der neuen Aktien:** vollständig, in bar oder durch Verrechnung (Verrechnung unter Vorbehalt der Genehmigung im Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates und dessen Genehmigung durch den zugelassenen Revisor).
8. **Bezugsfrist:** bis zum 26. März 2018, 17:00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft eingehend. Als ausgeübt gilt ein Bezugsrecht, soweit die Zeichnung der neuen Aktien fristgerecht unter Voraussetzung der Bezugsrechtsberechtigung gemäss Ziff. 3 erfolgt. Unterzeichnete Zeichnungsscheine müssen im Original bis zum 26. März 2018, 17:00 am Sitz der Gesellschaft eingehen. Den Zeichnungsscheinen ist eine Depotbankbescheinigung per Datum der vorliegenden Publikation im Original über den eigenen Aktienbesitz beizufügen. Nicht oder nicht fristgemäss gültig ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos. Die Ausübung des Bezugsrechts ist unwiderruflich.
9. **Zeichnungsscheine:** können per folgender Email angefordert werden: info@arva-green.tech.
10. **Vornahme Liberierung:** Valuta 6. April 2018 auf das auf den Zeichnungsscheinen angegebene Kapitaleinzahlungskonto.
11. **Nicht ausgeübte Bezugsrechte:** Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates und werden im Interesse der Gesellschaft verwendet, unter anderem auch, um bestehende Darlehensschulden zum Zwecke der Tilgung gemäss vorbestehenden vertraglichen Bedingungen mit den Darlehensgläubigern zu wandeln.
12. **Dividendenberechtigung:** die neuen Aktien sind ab dem Geschäftsjahr 2018 dividendenberechtigt.
13. **Orientierung der Aktionäre:** Gemäss Artikel 22 der Gesellschaftsstatuten erfolgen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre durch Publikation im SHAB.
14. **Anwendbares Recht:** Schweizer Recht
15. **Gerichtsstand:** Zug

**Dieses Inserat stellt kein öffentliches Angebot zur Zeichnung und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. Art. 1156 OR dar.**

Zug, 16. März 2018

Der Verwaltungsrat